und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird.

unter Begrüßung bilateraler Initiativen wie des vorgeschlagenen Gemeinsamen Zentrums der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation für den Austausch von Daten aus Frühwarnsystemen und die Ankündigung von Flugkörperstarts, die eine zentrale Rolle bei den Prozessen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft spielen können,

sowie unter Begrüßung der von einigen Staaten getroffenen Maßnahmen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme, darunter Initiativen zur Löschung von Zielen und die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit,

- 1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen der hohe Bereitschaftsgrad aufgehoben wird;
- 2. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;
 - 3. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 62/37

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)¹²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan.

62/37. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/74 vom 6. Dezember 2006,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁸ als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährten, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels¹²⁹ jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

10

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Guatemala, Guinea, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

¹²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹²⁹ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³⁰ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags¹³¹,

in der Erwägung, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch durchzuführen, und gleichzeitig die jüngsten bei den Sechs-Parteien-Gesprächen erzielten Fortschritte begrüßend,

- 1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁸ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;
- 2. hebt die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags hervor, begrüßt die erfolgreiche Aufnahme des Überprüfungsprozesses für 2010 mit der Abhaltung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2007 und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2008 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;
- 3. erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. befürwortet weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

- 5. ermutigt die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen¹³² vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;
- 6. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;
- 7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;
- 8. betont die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;
- 9. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;
- 10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, angesichts der Entwicklungen in diesem Jahr in der Konferenz ihre Sacharbeit unverzüglich in vollem Umfang wieder aufzunehmen;
- 11. *betont*, wie wichtig es ist, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten

¹³⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹³¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹³² Siehe CD/1674.

¹³³ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI, 1998 II S. 1210.

und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären;

- 12. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen:
- 13. betont, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation und des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen¹³⁴ und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;
- 14. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde¹³⁵, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;
- 15. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

RESOLUTION 62/38

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)¹³⁶.

62/38. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38

vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005 und 61/80 vom 6. Dezember 2006 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahrem Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹³⁷,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden ¹³⁸,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

- 1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;
- 2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

¹³⁴ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹³⁵ A/57/124.

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Indonesien, Jordanien, Kolumbien, Kuwait, Liberia, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

¹³⁷ Siehe Resolution S-10/2.

¹³⁸ Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.